



Vertrag für ein studienbegleitendes Praktikum.

ab SoSe 2024

Praktikum 1
 1. – 7.)

2 wird geleistet nach dem Fachsemester. (Bitte eintragen:

Zwischen der Praxisstelle:

(Einrichtung / Projekt / Fachdienst / Team...)
 Anschrift, Telefon, Mail:

des Trägers:

(Behörde / Körperschaft / Gesellschaft / Verein...)
 Anschrift, Telefon, Mail:

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet; und

Herrn / Frau:

Anschrift, Telefon, Mail, Matrikelnummer:

Student*in an der Hochschule Emden-Leer, Standort Emden, im Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, nachfolgend als Student / Studentin bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen: § 1 bis § 7 auf Seite 2.

Zu § 1 (1): Der/die Student*in leistet in der Zeit vom _____ bis _____
 in der Praxisstelle ein Praktikum ab.

Zu § 2 (3): Die Praxisstelle benennt Herrn/ Frau: _____
 als Praxisanleiter*in.

Er / sie ist: staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter*in / Sozialpädagoge*in
 von der Hochschule akkreditierte/r Praxisanleiter*in

Funktion in der Praxisstelle: _____

Zu § 4: Die Praxisstelle zahlt dem/der Student*in eine Vergütung von _____ € für das gesamte Praktikum.

Zu § 5(4): Die Praxisstelle bezieht den/die Student*in in die Gruppenhaftpflichtversicherung ein: ja nein

Zu § 8: Dieser Vertrag enthält ___ weitere Anlagen / Vereinbarungen: ja nein

E-Mail-Adresse des/der betreuenden Lehrenden: _____

<p>für die Praxisstelle:</p> <p>(Ort, Datum, Unterschrift)</p>	<p>der/die Student*in:</p> <p>(Ort, Datum, Unterschrift)</p>
<p>Anleitende Fachkraft:</p> <p>(Ort, Datum, Unterschrift)</p>	<p>Lehrende*r (Modul 10):</p> <p>(Ort, Datum, Unterschrift)</p>

§ 1 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der/die Student*in leistet in der Zeit vom / bis (Eintrag auf Seite 1) in der Praxisstelle ein Praktikum ab.
- (2) Das Praktikum muss i.d.R. sechs Wochen betragen und/oder einen Umfang von 240 Stunden entsprechen.
- (3) Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Grundengewähren.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den/die Student*in während der Zeit des Praktikums zu betreuen und ihm/ihr nach Möglichkeit die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.
- (2) Sie händigt dem/der Student*in eine Bescheinigung oder ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeiten hervorgehen.
- (3) Die Praxisstelle benennt eine erfahrene und qualifizierte Person als Praxisanleiter*in für die Anleitung und Betreuung des/der Student*in und bittet sie oder ihn, der Hochschule als Gesprächspartner*in für alle Fragen, die dieses Praktikum berühren, zur Verfügung zu stehen. Der/die Praxisanleiter*in muss ein/e staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter*in / Sozialpädagoge*in sein oder von der Hochschule als Praxisanleiter*in akkreditiert sein. (Eintrag auf Seite 1)
- (4) Der/die Praxisanleiter/in ermöglicht es der Hochschule im Bedarfsfall, den/die Student*in in Absprache mit der/dem o.g. Praxisanleiter*in am Praxisplatz durch eine/n Lehrende*n der Hochschule zubesuchen.

§ 3 Pflichten des/der Student*in

- (1) Der/die Student*in verpflichtet sich, sich dem Zweck des Praktikums entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und die regelmäßige oder vereinbarte Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit oder den Anforderungen richtet, einzuhalten.
- (2) Der/die Student*in wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit spätestens am dritten Tag (oder entsprechend abweichender Regelungen der Praxisstelle) eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

§ 4 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Eine Vergütung zwischen der Praxisstelle und dem/der Student*in wird ohne Beteiligung der Hochschule Emden-Leer frei vereinbart. (Eintrag auf Seite 1)

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der/die Student*in ist während der Ableistung des Praktikums bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den/die zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Praxisstelle versichert.
- (2) Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet.
- (3) Während der Ableistung eines Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Die Studierenden müssen sich selbst gegen Krankheits- und Unfallkosten versichern.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den/die Student*in zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein (Eintrag auf Seite 1). Falls nein wird der/die Student*in ausdrücklich darauf hingewiesen und ihr/ihm der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§ 7 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner, der/die betreuende Lehrende und die Praxiskoordination des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden-Leer erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde und die Hochschule Emden-Leer ihm zugestimmt hat.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Darüber hinaus enthält dieser Vertrag () weitere Anlagen. (Eintrag auf Seite 1)